

**Bekanntgabe des Landratsamtes Landkreis Leipzig  
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes mit  
landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)  
(in der Fassung der Synopse inklusive der 9.Änderung)  
der Teilnehmergeinschaft Falkenhain**

vom 29.06.2023  
Az.: 10163-846.147-290021

Gemäß § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist – UVPG – wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Teilnehmergeinschaft Falkenhain (Anschrift: beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna), stellt gemäß § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist – FlurbG – hat den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) (in der Fassung der Synopse inklusive der 9.Änderung) für das Verfahren Flurbereinigung Falkenhain aufgestellt. Mit Schreiben vom 22.06.2023 wurde dieser durch die Teilnehmergeinschaft der Gesamtplan zum Plan nach § 41 FlurbG zur Genehmigung eingereicht.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist – AGFlurbG –.

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist als obere Flurbereinigungsbehörde gemäß § 41 Abs. 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Genehmigung des Gesamtplanes nach § 41 FlurbG zuständige Behörde.

Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Nummer 16.1 der Anlage 1 zum UVPG und als Solches der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG zu unterziehen.

Von der Teilnehmergeinschaft wurden die nach § 7 Abs. 4 in Verbindung mit Anlage 2 UVPG geforderten Unterlagen vorgelegt. Anhand der Unterlagen erfolgte eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG. Diese ergab, dass von dem Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

**Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:**

Insbesondere waren folgende

- Merkmale des Vorhabens / des Standortes bzw.
- folgende Vorkehrungen für die Einschätzung

maßgebend:

## 1. Merkmale der Vorhaben

Die Teilnehmergeinschaft plant die Herstellung folgender gemeinschaftlicher Anlagen:

- Ländliche Wege von ca. 14 km Umfang werden teilweise in der Ortslage, teilweise in der Feldlage, weitestgehend in Form grundhaften Ausbaues vorhandener Wege in bisheriger Lage und weitestgehend in unveränderter Bauart gebaut
- Es erfolgt die Aktualisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen von etwa 1400 m Länge.
- Die Vereinbarkeit mit den Landesentwicklungsplan Sachsen, Regionalplan Westsachsen und dem Flächennutzungsplan der Kommunen besteht.
- Es besteht keinerlei wesentliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser bei sorgfältiger Maßnahmeumsetzung.
- Es kommt zu geringfügigen Abgrabungen und Aufschüttungen sowie zu vorübergehenden Bodenverdichtungen während der Umsetzung der Maßnahmen.
- Die landwirtschaftliche Nutzfläche wird nicht verkleinert bzw. beeinträchtigt.
- Bei Herstellung des Wegeplanums entstehen unterschiedliche Aushubmaterialien (u.a. Schotter, Asphalt, Oberboden) die getrennt entsorgt oder wiederverwendet werden müssen.
- Es entsteht normaler Abfall in der Bauphase, während anlage- und betriebsbedingt kein Abfall zu erwarten ist.
- Durch den Baubetrieb können Beeinträchtigungen der Umgebung durch Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm, Licht, Erschütterungen und sonstige Störungen ausgehen, wodurch angrenzende Nutzungsarten sowie z. B. störungsempfindliche Tiere, Tierarten und Menschen, vorübergehend beeinträchtigt werden können.
- Die Gefahr des Auslaufens von Schadstoffen (Öl/Treibstoff) aus Baumaschinen wird durch die einzuhaltenden Umweltstandards auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.
- Es besteht ein der Üblichkeit entsprechendes Unfallrisiko während der Bauphase.
- Boden, Oberflächenwasser und Grundwasser sind insbesondere durch Eintrag von Schadstoffen gefährdet. Daher ist bei Umgang und Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen besondere Sorgfalt geboten, um jegliche Beeinträchtigung des Wasser- und Bodenhaushalts zu vermeiden.
- Wassergefährdende Stoffe kommen beim Betrieb der Baumaschinen und mit der größtmöglichen Vorsicht zum Einsatz.
- Eine fachgerechte Ausführung der Baumaßnahmen unter Beachtung einschlägiger Richtlinien und Normen begrenzt das Risiko eines Unfalles während der Bauphase.
- Die Einhaltung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung — BaustellV), der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und der jeweiligen Arbeitsschutzvorschriften ist in vorbildlicher Form sicherzustellen.
- Es sind die auf Baustellen üblicher Weise auftretenden Risiken zu erwarten
- Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle bewegt sich baubedingt im für den auf Baustellen üblichen Rahmen. Mit einem Störfall gemäß Störfall-Verordnung als einem Ereignis, wie z. B. einer Emission, einem Brand oder einer Explosion größeren Ausmaßes ist anlage- und betriebsbedingt nicht zu rechnen
- Durch den Baubetrieb können Beeinträchtigungen der Umgebung durch Luftschadstoffe, Gerüche, Lärm, Licht, Erschütterungen und sonstige Störungen ausgehen, wodurch Menschen, vorübergehend beeinträchtigt werden können.
- Die Gefahr des Auslaufens von Schadstoffen (Öl/Treibstoff) aus Baumaschinen wird durch die einzuhaltenden Umweltstandards auf ein unvermeidbares Minimum reduziert.

## 2. Standort der Vorhaben

Aktuelle Nutzungen der Flächen:

- Die Maßnahmen werden im Bereich bereits jetzt intensiv landwirtschaft genutzt Flächen realisiert.
- Die im Verfahrensgebiet vorhandenen Gewässer sind nur bedingt in einem naturnahen Zustand.
- Landschaftsstrukturen sind nur vereinzelt erkennbar.

- Das FFH-Gebiet Lossa und Nebengewässer (4542-302) durchzieht das Verfahrensgebiet sternförmig und ist in einzelnen nur wenige 100 m langen Abschnitten von einzelnen Wegebaumaßnahmen betroffen
- Einzelne Maßnahmen im Osten und Nordosten des Verfahrensgebietes erstrecken sich in das Landschaftsschutzgebiet „Dahlener Heide“.
- Von den etwa 15 gesetzlich geschützten Biotopen im Verfahrensgebiet befindet sich keines in unmittelbarer Nähe der von den Änderungen betroffenen Vorhaben
- In der Ortslage Falkenhain befinden sich ein mittelalterlicher Ortskern, mittelalterliche Befestigungen, neuzeitliche Einzelsiedlungen, Neuzeitliche Gartenanlagen, deren Beachtung und Sicherung durch entsprechende Nebenbestimmungen zur Plangenehmigung sicherzustellen ist.
- Weitere Schutzgebiete und –anforderungen sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt.

### 3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

- Es erfolgt eine temporäre, kleinflächige und ausschließlich baubedingte Inanspruchnahme ohnehin versiegelter und anthropogen überprägter Böden in Baufläche bzw. Wegetrasse.
- Durch Einhalten der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der besonderen Vorsorge des Baubetriebes können Beeinträchtigungen vermindert werden
- Bodenbelastungen sind auf das notwendigste Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen.)
- Die nachhaltige Bodenverdichtung im Bereich des Wegebaues und die durch Pflanzmaßnahmen entstehenden Auswirkungen auf das Schutzgut Boden kompensieren sich im Wesentlichen, so dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verbleiben.
- Die zu erwartende Treibhausgase (Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Stickoxide) treten sehr kurzzeitig, temporär während der Bauzeit auf. Auswirkungen sind nicht von wesentlicher Klimarelevanz.
- Mittel- und langfristig ist keine Verschlechterung des aktuellen Klimazustandes zu erwarten, da die Wirtschaftswege i.d.R. zu kürzeren Wegeverbindungen und damit zu weniger Emissionen führen. Die Pflanzungen verändern die Windverhältnisse im geringen Umfang. Somit sind keine kleinklimatischen Veränderungen in den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten.
- Temporär wirkende Beeinträchtigungen der Fauna werden durch die Ausführung bzw. Bauart der Maßnahmen minimiert und gehen nicht wesentlich über das bestehende Maß hinaus, da sich das Vorhaben in der Nähe des Siedlungsbereiches mit Vorbelastungen befindet
- Beeinträchtigungen der Habitatfunktionen, Funktionsminderung oder -verlust sind unerheblich, da diese temporär und kleinflächig auftreten könnten und durch geeignete Nebenbestimmungen wirksam vermeidbar sind (Gehölzschutz, Bauzeitenmanagement etc.). Hinsichtlich der Faktoren Schwere, Wahrscheinlichkeit und Dauer sind somit keine nachhaltigen bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten
- Anlagebedingt ist durch die Umsetzung der Baumaßnahmen weitestgehend in alter Lage und Art keine wesentliche Verschlechterung der biologischen Vielfalt zu erwarten, während mit den Pflanzmaßnahmen im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Teilnehmergemeinschaft Lebensräume für Tiere und Pflanzen wiederhergestellt werden.
- Die weitgehend temporären bzw. kleinflächigen Beeinträchtigungen und Betroffenheit des Landschaftsbildes insbesondere Landwirtschaftsflächen mit vergleichbaren Vorbelastungen wird durch die positiven Auswirkungen der Pflanzmaßnahmen kompensiert, so dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des allgemeinen Landschaftsbildes verbleiben.
- Soweit sich einzelne Vorhaben im Umfeld bereits bekannter archäologischer Kulturdenkmale befinden, ist deren Schutz und Sicherung durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen
- Bestehende Versorgungsleitungen werden durch das Vorhaben nicht unterbrochen. Sollte es dies ausnahmsweise doch nicht vermeidbar sein, darf dies nur in Abstimmung mit den Leitungsträgern erfolgen

- Durch denkmalschutzrechtliche Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.
- Die Beeinträchtigung des Menschen ist temporär und kleinflächig und wird weitestgehend auf Landwirtschaftsflächen mit vergleichbaren Vorbelastungen (landwirtschaftlicher Verkehr etc.) beschränkt.
- Während baubedingt temporär eine geringfügige Erhöhung der Beeinträchtigungen durch Lärm nicht völlig auszuschließen ist, werden mittel- und langfristig durch die verbesserte Erschließung die Arbeitsaufwendungen und Wege in der Landwirtschaft und mit diesen die vorhandenen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt abnehmen.

#### 4. Vorkehrungen

Durch geeignete Nebenbestimmungen der Plangenehmigung z.B. zum Pflanzenschutz oder auch zum Bauzeitenmanagement ist die Verringerung und weitgehende Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter weitestgehend zu minimieren.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die für diese Entscheidung maßgeblichen Unterlagen können von der Öffentlichkeit gemäß der Regelungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist – SächsUIG – im Landratsamt Landkreis Leipzig, Leipziger Straße 67, 04552 Borna eingesehen werden.

Borna, den 29.06.2023

Obere Flurbereinigungsbehörde



Grobe